

INHALTSVERZEICHNIS

- **Kommunale Abfallwirtschaft;
Neue Kontrollmarken für Rest- und Biomüllgefäße**
- **Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs;
Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch**

Kommunale Abfallwirtschaft; Neue Kontrollmarken für Rest- und Biomüllgefäße

Anlage: Muster der Kontrollmarken

Nach § 15 Abs. 6 Satz 2 der Abfallwirtschaftssatzung besteht ein Anspruch auf Entleerung von Rest- und Biomüllgefäßen nur dann, wenn diese mit ordnungsgemäßen Kontrollmarken versehen sind. Die Kennzeichnung von Müllgefäßen ist notwendig, um eine lückenlose Erfassung der an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke zu gewährleisten und eventuelle Mißbräuche zu verhindern. Die Marken dienen den Abfuhrunternehmen außerdem als Nachweis für eine berechtigte Entleerung der Abfallgefäße.

Die nachstehend als Muster dargestellten Kontrollmarken werden hiermit bekanntgemacht. Sie ersetzen die bisherigen mit Bekanntmachung vom 01.10.2010 eingeführten Kontrollmarken, die für eine Übergangszeit bis 31.07.2017 parallel zu den neu eingeführten Kontrollmarken gültig bleiben.

Die neuen Kontrollmarken werden den Gebührenpflichtigen, das sind insbesondere die Grundstückseigentümer und Wohnungseigentumsverwaltungen, nach Gefäßart (Bio-/ Restmülltonne), Größe und Anzahl der beim Landratsamt registrierten Müllgefäße zugesandt. Neu ausgegebene Mülltonnen werden von den Ausgabestellen bereits mit neuen Kontrollmarken versehen.

Hinsichtlich der Kontrollmarken und deren Handhabung werden folgende Vollzugsbestimmungen bekanntgemacht:

1. Die Kontrollmarken für Rest- und Biomüll sind farblich unterschiedlich. Die neu eingeführten Marken für Restmülltonnen sind rot, für Biomülltonnen grün. Auf den Kontrollmarken sind die Gefäßart, das Gefäßvolumen, sowie das Logo des Landkreises aufgedruckt. Die neuen Kontrollmarken sind nicht mehr viereckig, sondern rund. Sie sind mit Sicherheitsmerkmalen versehen, durch die ein unbeschädigtes Ablösen der Marken verhindert werden soll.

2. Die Kontrollmarken sind auf die Müllgefäße entsprechend ihrer Art (Rest- oder Biomüllgefäß) und dem jeweiligen Gefäßvolumen anzubringen. Mit dem Anbringen der Kontrollmarke auf dem Gefäß wird die Berechtigung zur Entleerung **entsprechend dem Markenaufdruck** nachgewiesen.

3. Die Kontrollmarke ist **auf der Deckeloberseite** des Müllgefäßes gut sichtbar anzubringen. Der Untergrund muss vor dem Anbringen der Marken sauber, trocken und fettfrei sein, um eine gute Haftfähigkeit zu erzielen.

4. Die jeweils gültigen Kontrollmarken dürfen nur durch die Bediensteten oder Beauftragten des Landkreises von den Gefäßen entfernt werden. Dies gilt nicht, wenn durch den Landkreis neue Gebührenmarken eingeführt werden und die bisherigen durch neue Marken ersetzt werden.

5. Um die Entsorgung jederzeit sicherzustellen, muss dem Landratsamt **unverzüglich** angezeigt und glaubhaft gemacht werden, wenn Kontrollmarken abhanden gekommen sind, diese versehentlich oder vorsätzlich, z.B. durch Einwirkung Dritter zerstört worden sein sollten. Gleiches gilt, wenn Marken versehentlich auf einem dafür nicht zugelassenen Gefäß angebracht wurden. Ersatzmarken werden grundsätzlich nur an die Anschlusspflichtigen (=Gebührenpflichtige) selbst oder mit Vollmacht auch an Dritte abgegeben. Für die Ausgabe von Ersatzmarken wird eine Verwaltungsgebühr von 10,00 € erhoben.

6. Bei der Ausgabe von Mülltonnen durch die Städte, Märkte und Gemeinden bzw. an den Wertstoffhöfen in Weilheim und Peißenberg werden die entsprechenden Kontrollmarken zugeteilt bzw. vom dortigen Personal angebracht. Bei zurückgegebenen Gefäßen sind die Kontrollmarken von dem dafür zuständigen Personal zu entfernen.

7. Mit den Kontrollmarken wird jeweils eine 14-tägige Leerung des Gefäßes mit dem darauf angegeben Volumen nachgewiesen

8. Für Gefäße, auf denen entweder keine oder nach dem 31.07.2017 nicht mehr zugelassene oder solche Kontrollmarken angebracht sind, die nicht der Gefäßart oder dem angegebenen Gefäßvolumen entsprechen, besteht grundsätzlich keine Entleerungsverpflichtung. Bei derartigen Feststellungen bringt das Abfuhrunternehmen bei der Entleerung zunächst an der Tonne nur eine Beanstandung an. Sofern der Mangel bis zur nächsten turnusmäßigen Leerung nicht beseitigt ist, wird das beanstandete Gefäß nicht entleert. Das Abfuhrunternehmen benachrichtigt die Landkreisverwaltung über diese Beanstandungen.

9. Tonnen, die wiederholt ohne korrekte Kontrollmarke zur Entleerung bereitgestellt werden, können eingezogen werden. In diesem Fall haben die Anschlusspflichtigen unverzüglich ein neues Gefäß zu beantragen. Gleiches gilt für Gefäße, die manipuliert wurden, z.B. durch Herausnehmen oder Verändern der Tonneneinsätze oder Deckel. Für Schäden an dem Gefäß haften die Anschluß- oder Überlassungspflichtigen.

Weilheim, 15.04.2017
Landratsamt Weilheim-Schongau
Kommunale Abfallwirtschaft
Andrea Bauer

Vollzug des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs; Erstattung der Fahrtkosten für den Schulbesuch

Das Landratsamt Weilheim-Schongau weist darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler an den nächstgelegenen, kostengünstigsten erreichbaren öffentlichen oder staatlich anerkannten privaten

- Gymnasien, Wirtschaftsschulen und Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11,
- Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie
- Berufsschulen im Teilzeitunterricht

grundsätzlich Anspruch auf Erstattung, der ihnen im Schuljahr 2016/2017 entstandenen Fahrtkosten zur Schule, haben. Erstattungsleistungen werden gewährt, soweit die nachgewiesenen Fahrtkosten eine Familienbelastungsgrenze von 420,00 Euro, bzw. 420,00 € für Geschwisterschüler mit Erstattungsanspruch, übersteigen.

Bei Familien, die im Schuljahr 2016/2017 für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz haben oder die Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) haben, oder bei Schülerinnen und Schülern, die wegen einer dauernden Behinderung auf eine Beförderung angewiesen sind, wird dieser Eigenanteil nicht angerechnet. Die anrechenbaren Fahrtkosten (kostengünstigster Fahrkartenauftrag) werden in voller Höhe erstattet.

In jedem Fall muss der Antrag auf Fahrtkostenerstattung für das Schuljahr 2016/2017 bis spätestens 31. Oktober 2017 beim Landratsamt Weilheim-Schongau eingereicht werden.

Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Landratsamt Weilheim-Schongau - Schülerbeförderung - Gebäude II, Stainhartstr. 7, Zimmer 318, Frau Schwarz (Telefon: 0881/681-1272, E-Mail: r.schwarz@lra-wm.bayern.de). Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist für Sie im Internet unter www.weilheim-schongau.de, Formulare und Merkblätter A-Z, Schülerbeförderung, zum Ausdruck bereitgestellt bzw. liegt bei den Schulverwaltungen aus.

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2017/2018 eine der vorgenannten Schulen besuchen, beachten bitte, dass sie beim Erwerb der Fahrscheine nach dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit vorgehen müssen und immer die kostengünstigste Form der Beförderung zu wählen haben. Mögliche Fahrpreisermäßigungen sind in Anspruch zu nehmen. Hierzu kann insbesondere auch der Erwerb und die Nutzung einer Bahncard oder der vorausschauende Kauf von Mehrfachkarten, Schülerwochen- und Schülermonatsfahrkarten zählen, sofern sich damit bezogen auf das gesamte Schuljahr ein preislich günstigeres Ergebnis erzielen lässt. Informationen über die Tarifgestaltung und mögliche Ermäßigungen erteilen die einzelnen Verkehrsunternehmen. Der Antrag auf Fahrtkostenerstattung ist nach Beendigung des Schuljahres 2016/2017, spätestens bis 31.10.2017 beim Landratsamt Weilheim-Schongau einzureichen.

Sollte der Schulweg mit einem privateigenen Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, sollten Sie die „Anerkennung des Einsatzes eines privateigenen Kraftfahrzeuges auf dem Schulweg“ zu Schuljahresbeginn beim Landratsamt beantragen. Das entsprechende Antragsformular senden wir auf Anfrage vorzugsweise an Ihre E-Mail-Adresse gerne zu. Ansprechpartner dazu ist Frau Feierabend (Tel. 0881/681-1206, E-Mail: k.feierabend@lra-wm.bayern.de).

Weilheim, 05.04.2017
Landratsamt Weilheim-Schongau

R. Schwarz

